

Orgateamverordnung über die Wahl zum verfassungsgebenden Gremium des Staates Schlopolis

Punkt 1 – Verständnis

- a. Diese Verordnung dient lediglich der Offenlegung und Transparenz der Vorgehensweise des Orgateams und der Projektleitung.
- b. Sie ist nicht als Gesetzestext zu verstehen.
- c. Das Orgateam als Gremium sowie die Projektleitung sind nicht direkt Teil des Projektes.

Punkt 2 – Kandidatur zur Wahl

- a. Eine Kandidatur zur Wahl zum verfassungsgebenden Gremium des Staates Schlopolis (im Folgenden „Verfassungsgremium“ genannt) muss generell jedem Bürger des Staates Schlopolis ermöglicht werden, solange keine Widersprüche mit § 2b, § 2c oder § 2d vorhanden sind. Bürger ist jede Person, die am Wahltag als Schüler des Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloss gilt.
- b. Bei verfassungswidrigem Inhalt kann die Kandidatur der Person verweigert werden.
- c. Personen, die die Wahl leiten, bei ihr helfen oder Stimmen auszählen, ist eine Kandidatur nicht gestattet.
- d. Die Schulordnung sowie Gesetze der Bundesrepublik Deutschland dürfen durch das Wahlprogramm nicht verletzt werden.

Punkt 3 – Wahlkampf

- a. Jedem Kandidaten muss die gleiche Möglichkeit an Wahlkampf geboten werden.
- b. Ist eine Reihenfolge festzulegen, wird diese grundsätzlich gelöst.
- c. Sollte ein Kandidat unfaire Mittel des Wahlkampfs nutzen, ist ein Wahlausschluss möglich.
- d. Die Verleumdung eines anderen Kandidaten kann zum Wahlausschluss führen.

Punkt 4 – Wahl

- a. Die Wahl ist unabhängig, frei und geheim.
- b. Alle Bürger haben ein Recht, das Ergebnis der Wahl zu erfahren, nachdem sie vollständig ausgezählt ist.
- c. Die Wahl eines Kandidaten gilt als angenommen, solange er sie nicht explizit ablehnt.

Mainz, den 29.10.2023

Nicolas Weinberg
Projektleitung

Sophie Wild
Projektleitung

